



Grundsätze der kommunalen Gebührenerhebung

Begriff

Gebühren zählen ebenso wie kommunale Beiträge und Steuern zu den öffentlichen Abgaben, die eine Kommune (Gemeindekreis) von den Einwohnern in ihrem Gemeindegebiet fordern kann und die ihr zufließen. Sie werden als spezielle Gegenleistung für eine Leistung der Verwaltung (Verwaltungsgebühr, z. B. Ausstellung eines Personalausweises) oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung (Benutzungsgebühr, z. B. Abwassergebühr) erhoben. Gebühren sind einmalig oder wiederkehrend zu leisten. Im Gegensatz zu den Beiträgen, die als Gegenleistung für die Möglichkeit, eine öffentliche Einrichtung zu nutzen, erhoben werden (z. B. § 8 Abs. 2 KAG NW), entstehen Gebühren nur dann, wenn eine kommunale Leistung tatsächlich in Anspruch genommen wird (z. B. § 4 KAG NW).

Rechtsgrundlage

Die kommunalen Gebühren beruhen im Wesentlichen auf den Kommunalabgabengesetzen (KAG) der Länder und benötigen als Rechtsgrundlage zusätzlich noch eine örtliche Satzung (z. B. § 2 KAG NW). Die Gemeinden sind verpflichtet, die Satzungen zu veröffentlichen. Satzungen über kommunale Gebühren müssen bestimmte Mindestangaben enthalten. Dazu gehören z. B. der Kreis der Gebührensschuldner, der Gebührengegenstand, d. h. der Sachverhalt, an den die Gebührensschuld anknüpft, der Gebührensatz sowie das Entstehen und die Fälligkeit der Gebühr (z. B. § 2 KAG NW). Die KAG können weitere Angaben vorschreiben, die die Satzungen enthalten müssen.

Grundsätze der Gebührenerhebung

Gebühren werden nach dem sog. Kostendeckungsprinzip erhoben, d. h., das veranschlagte Gebührenaufkommen soll den voraussichtlichen Kosten der Einrichtung entsprechen (z. B. § 6 Abs. 1 KAG NW). Die KAG enthalten jedoch keine erschöpfende Aufzählung der Kosten, die in die Gebührenkalkulation eingerechnet werden sollen. Diese Lücke wird auch nicht durch den Verweis auf die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten geschlossen, da diese „betriebswirtschaftlichen Grundsätze“ nirgendwo allgemeinverbindlich niedergelegt werden. Grundsätzlich sind nur sachgerechte – also betriebsbedingte – Kosten ansatzfähig. Nicht betriebsbedingt sind bspw. Kosten, die durch die Überdimensionierung von Anlagen entstanden sind (Leerkosten). Alle KAG nennen ausdrücklich einzelne Kostenarten (z. B. § 6 Abs. 2 KAG NW). Dazu gehören u. a. die Abschreibungen. Abschreibungen können von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen) der kommunalen Einrichtung vorgenommen werden. Verschiedene Länder gestatten sie auch von den Wiederbeschaffungszeitwerten. Ausdrücklich genannt wird auch die angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Dies betrifft sowohl die Verzinsung des Fremd- als auch des Eigenkapitals. Sie darf lediglich auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungswerte erfolgen; zudem sind Beiträge und Zuschüsse Dritter, i. d. R. auch die bereits vorgenommenen Abschreibungen, abzuziehen.

Verteilungsmaßstäbe

Um die tatsächliche Inanspruchnahme durch den einzelnen Benutzer der kommunalen Einrichtung für die Gebührenberechnung zu ermitteln, sollte ein so genannter Wirklichkeitsmaßstab herangezogen werden. So kann bspw. der Wasserverbrauch mit Hilfe eines Wasserzählers verhältnismäßig einfach ermittelt werden. Ist die Ermittlung des tatsächlichen Umfangs der Inanspruchnahme aus technischen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, kann der Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der der Wirklichkeit am besten entspricht (z. B. § 6 Abs. 3 KAG NW). Dies kann für die Abwasserbeseitigungsgebühren bspw. der Frischwasserverbrauch sein. In diesen Fällen ist es ratsam für die Gartenbewässerung eine eigene Zähleruhr anzuschließen, um so diesen Verbrauch nicht den Abwasserbeseitigungsgebühren zu unterwerfen. Für die (häufig in eigenen Gesetzen geregelten) Straßenreinigungsgebühren ist der sog. Frontmetermaßstab zulässig.

Verjährungsfristen

Die Frist für die Festsetzung einer Gebühr, die mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist, beträgt vier Jahre (z. B. § 12 KAG NW i. V. m.).

§§ 169 f. AO). Nach Ablauf dieser Frist ist die Kommune nicht mehr befugt, einen Gebührenbescheid zu erlassen. Setzt die Kommune die Gebühr innerhalb dieser Festsetzungsfrist fest, kann sie die festgesetzte Gebühr innerhalb der so genannten Zahlungsverjährung einfordern. Die Zahlungsverjährung beträgt hingegen fünf Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist (z. B. § 12 KAG NW i. V. m. §§ 228 f. AO).

Rechtsmittel

Die kommunalen Abgaben werden durch Verwaltungsakt erhoben, gegen den jeder Betroffene Rechtsmittel einlegen kann (§ 118 AO). Die Art des Rechtsmittels, das gegen den Bescheid eingelegt werden kann, ihr Adressat sowie die Frist, in der das Rechtsmittel einzulegen ist, muss in der Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Bescheid angegeben sein (z. B. § 12 KAG NW i. V. m. § 157 AO). Fehlt diese Belehrung oder ist sie fehlerhaft, verlängert sich die Rechtsmittelfrist auf ein Jahr. Die regelmäßige Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach der Zustellung des Abgabebescheids (§§ 68, 70 VwGO). Der Widerspruch ist an die Behörde zu richten, die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannt ist. Nur wenn der Widerspruch ordnungsgemäß eingelegt wurde, kann vor dem Verwaltungsgericht eine Anfechtungsklage für den Fall erhoben werden, dass der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wurde. Auch sie muss fristgerecht innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbescheides erhoben werden (§ 74 VwGO). Weder der Widerspruch noch die Anfechtungsklage entbinden den Abgabenschuldner von der fristgemäßen Zahlung. Es kann jedoch in beiden Fällen ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden (§ 80 VwGO). Bei Stattgabe des Antrages durch die Behörde ist der Abgabenschuldner bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Rechtsbehelf nicht zur Zahlung verpflichtet.

Nähere Informationen zu diesem Thema sowie weiteren Sachthemen rund um die Immobilie finden Sie im Internet-Shop des Verlages: www.haus-und-grund-verlag.net.

Bestellung: Tel. (030) 2 02 16-204 · Fax (030) 2 02 16-580 · E-Mail: verlag@haus-und-grund-verlag.net



Haus & Grund[®]
Eigentümerschutz-Gemeinschaft

Verantwortlich: **Haus & Grund Deutschland** – Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. • Mohrenstraße 33 • 10117 Berlin • Tel. (030) 2 02 16-0 • Fax (030) 2 02 16-555 • E-Mail: zv@haus-und-grund.net • Internet: www.haus-und-grund.net (Fr. 02/06)